

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Verordnung vom 31.12.1843 publ. 20.02.1844

7) Bekanntmachung des Staats- und Cabinets-Ministerii vom 31. Dec. 1843, publ. den 20. Febr. 1844.

Im Höchsten Auftrage Sr. Königlichen Betr. die Erlas-
 Hoheit des Großherzogs bringt das Staats- sung einer neuen
 und Cabinets-Ministerium hiedurch zur Nachricht Instruction für
 und Nachachtung Aller die es angeht, zur öf- die Oldenburgi-
 fentlichen Kunde, daß eine neue Instruction für schen Consuln
 die Oldenburgischen Consuln, unter Aufhebung unter Aufhebung
 der bisher geltenden vom 24. März 1823, er- der bisher gel-
 lassen und besonders gedruckt ausgegeben wor- tenden.
 den ist.

Instruction für die Oldenburgischen Consuln.

§. 1.

Die Bestimmung jedes Oldenburgischen Con- Bestimmung der
 suls (General-Consuls, Vice-Consuls, Consular- Consuln.
 Agenten) ist, daß er an dem Orte und in dem
 Bezirke seines Consulats Alles thue und wahr-
 nehme, was zur Sicherung, Aufrechthaltung
 und Beförderung der Rechte und Vortheile der
 Großherzoglichen Lande (nämlich: des Herzog-
 thums Oldenburg mit Einschluß der Herrschaft
 Sever, und der Fürstenthümer Lübeck und Bir-
 kenfeld) und deren Angehörigen überhaupt, und
 der Schiffahrt und des Handels der Großher-
 zoglichen Unterthanen insbesondere, erreichen kann.

Der Consul hat zu dem Ende die Interessen des Großherzogthums Oldenburg und dessen Angehörigen in seinem Consulatbezirke zu vertreten, namentlich bei den Behörden die nach den jedesmaligen Umständen erforderlich scheinenden Schritte zu thun. Vorzüglich hat der Consul auf der einen Seite darauf zu achten, daß die verschiedenen in dem Consulatbezirke angestellten Handelsbehörden, die Zollbeamten, Schiffsmäkler u. s. w. ihre Befugniß gegen Oldenburgische Schiffe und Angehörige nicht überschreiten und zu deren Nachtheil sich keine Mißbräuche erlauben; auf der andern Seite hat derselbe aber auch seine angelegentliche Sorge darauf zu richten, daß mit diesen Behörden und Officialen stets ein gutes Einverständnis unterhalten, überhaupt aber das Interesse des handeltreibenden Publicums seines Consulatbezirks für den Oldenburgischen Handel möglichst rege erhalten werde.

§. 2.

Beobachtung der
Local-Gesetze.

So wie es sich von selbst versteht, daß jeder Oldenburgische Consul unter den Gesetzen des Staats steht, in welchem er wohnt, so hat er namentlich in seiner dienstlichen Stellung und in seinen Geschäftsbeziehungen die üblichen Gebräuche, gleich den Consuln anderer Staaten zu beobachten, und ohne sich etwas zu vergeben

überhaupt Alles zu vermeiden, was zu Beschwerden Anlaß geben könnte.

§. 3.

Die Oldenburgischen Consuln sind dem Großherzoglichen Staats- und Cabinets-Ministerium untergeordnet, erhalten von demselben die erforderlichen speciellen Anweisungen und Instruktionen *rc.*, die sie genau und gewissenhaft zu befolgen haben, und erstatten an dasselbe ihre Berichte. Resort.

Die Vice-Consuln vermitteln ihre Beziehungen zu dem Großherzoglichen Staats- und Cabinets-Ministerium in der Regel durch denjenigen Consul oder General-Consul, in dessen Consulat-Bezirk sie angestellt sind.

§. 4.

Der Consul hat seine besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Schifffahrts- und Handels-Verbindungen des Großherzogthums Oldenburg mit seinem Consulat-Bezirk auf alle angemessene Weise befördert und erleichtert werden. Beförderung der Schifffahrts- und Handels-Verbindungen.

Hiezu wird es vorzugsweise dienen, daß die zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und dem Staate, wo der Consul angestellt ist, etwa bestehenden Handels- und Schiffahrtsverträge streng innegehalten und befolgt, und wo dergleichen noch nicht bestehen, sie für das Großherzogthum Oldenburg möglichst günstig abgeschlossen, und letzteres überhaupt in allen Handels-

und Schifffahrts-Verhältnissen den meistbegünstigten Staaten gleichgestellt werde, zu welchem Ende der Consul die geeigneten Anträge an das Großherzogliche Staats- und Cabinets-Ministerium zu richten hat.

Bei Verletzung bestehender Schifffahrts- und Handels-Verträge ist von dem Consul Reclamation zu erheben, und wenn seinem Antrage nicht entsprochen werden sollte, darüber an das Großherzogliche Staats- und Cabinets-Ministerium zu berichten.

§. 5.

Anzeige namhafter Ereignisse.

Eine fernere allgemeine Verpflichtung des Consuls ist, alle Ereignisse seines Consulatbezirks und dessen nächster Umgebung, welche entweder an sich besonders Beachtung verdienen — als Krieg und Frieden, Seeräubereien, ansteckende Krankheiten, Erdbeben u. dgl. — oder von welchen sich ein Einfluß auf den Schifffahrts- und Handelsverkehr mit Oldenburg erwarten läßt, dem Großherzoglichen Staats- und Cabinets-Ministerium unverzüglich mitzutheilen.

Hieher gehören vorzugsweise alle Verordnungen und Publicationen, von welchen angenommen werden kann, daß ihre Kenntniß für die Oldenburgischen Unterthanen von Interesse sei: als Handels- und Schifffahrts-Verträge mit auswärtigen Staaten, alle den Handel und die Schiffahrt, die Einfuhr, Durch- und Aus-

fuhr und deren Abgaben betreffende, irgend erhebliche neue Verordnungen, Hafen- und Lootsen-Reglements, und insbesondere auch alle Bekanntmachungen, welche sich auf Leuchtfeuer, Leuchttürme, Leuchtschiffe und andere Schifffahrts-Signale an den Seeküsten und Mündungen der Häfen und Ströme beziehen.

§. 6.

Die Oldenburgischen Schiffer sind schuldig, ^{Meldepflicht der Schiffer.} unter Vorzeigung ihrer Schiffspapiere bei dem Consul sich zu melden, sofern sie in dem Hafen, wo der Consul residirt, wirklich löschen oder laden, nicht aber, wenn sie aus andern Gründen, etwa aus Noth, oder um Zoll u. zu bezahlen, in den Hafen einlaufen (sofern nicht die im Consulatbezirke geltenden einheimischen Gesetze und Anordnungen ein Anderes vorschreiben).

Für jede Verletzung obiger Verpflichtung soll der Schiffer auf desfallige Anzeige des betreffenden Consuls, nach Maßgabe der Umstände mit einer Geldbuße von 5 Rthlr. bis zu 25 Rthlr. Gold belegt werden, deren Betrag der Schifffahrts-Armencasse zu Brabe zu gut kommen soll.

Die Küsten- und Fluß-Schiffahrt ist jedoch von obiger Verpflichtung gänzlich befreit.

Die Oldenburgischen Schiffer und Oldenburgische Unterthanen überhaupt haben demnach

Keinerlei andere Abgaben und Gebühren an den Consul zu entrichten, als was ihm für aufgetragene kaufmännische Bemühungen nach Accord oder Gebrauch, oder was ihm für besonders verlangte Consulat-Geschäfte, namentlich für die erforderliche Visirung von Pässen und andern Schiffspapieren vorschristmäßig (s. §. 15.) gebührt.

Es wird im Uebrigen von den Schiffern erwartet und sind selbige besonders dahin angewiesen, daß sie von merkwürdigen Vorfällen auf ihrer Reise, die das Interesse der Schifffahrt angehen, den Consuln Anzeige machen.

§. 7.

Schutz der Schiffer.

In allen Fällen, wo sich Oldenburgische Unterthanen an den Consul um Rath und Beistand wenden, hat er sie dahin zu unterstützen, daß sie durch Unbekanntschaft mit den gesetzlichen Vorschriften und örtlichen Verhältnissen als Fremde nicht in Schaden kommen, und ihre Rechte in jeder Beziehung gehörig gewahrt und vertheidigt werden. Zu dem Ende hat der Consul sich bei den Behörden für sie zu verwenden oder erforderlichen Falls sie an geeignete Rechtsbeistände und sonstige Personen zu verweisen und zu empfehlen.

§. 8.

Fortsetzung.

Namentlich wird der Consul die Schiffer mit den in seinem Consulsbezirk bestehenden

Hafen-, Zoll- und Lootsen-Reglements und sonstigen Anordnungen, so wie mit allen Einrichtungen bekannt machen, durch deren Kenntniß sie Schaden und Nachtheile von sich abwenden und erlaubte Vortheile sich verschaffen können.

Den an ihn sich wendenden Oldenburgischen Unterthanen überhaupt hat der Consul die zur Sicherung und Verfolgung ihrer Rechte und Interessen erforderlichen oder gewünschten Urkunden, Atteste, Beglaubigungen, Ursprungs- und Gesundheits-Certificates und andere dergleichen Acte auszustellen, auch Proteste, Verklarungen und sonstige Protocolle aufzunehmen.

§. 9.

Die Visirung der Schiffs- und sonstigen ^{Visa und Erthei-} Pässe und Schiffspapiere hat der Consul ^{lung von Pässen} auf ^{ic.} Verlangen der Betheiligten vorzunehmen.

Einem Oldenburgischen Unterthan welcher mit einem Oldenburgischen Reisepaß versehen ist, hat der Consul nur alsdann auf den Grund desselben einen neuen Paß auszufertigen, oder den alten zu prolongiren, wenn aus diesem sich ergibt, daß der Inhaber seiner Wehrpflichtigkeit bereits Genüge geleistet habe, oder von dem Eintritt in den Militairdienst befreit worden sei.

Sollte von dem Consul die Ausstellung eines Passes erbeten werden, ohne daß der Impetrant seinen alten Paß zu produciren vermöchte, so ist solcher zur Weiterreise zu verweigern, vielmehr

lediglich ein Paß zur Rückreise in die Heimath zu ertheilen, es wäre denn, daß derselbe neben seiner Qualität als Oldenburgischer Unterthan den Verlust seines Passes glaubhaft nachweisen könnte.

§. 10.

Beistand in Er-
krankungsfällen
der Schiffer 20.

Wenn ein erkrankter Oldenburgischer Unterthan die Unterstützung des Consuls in Anspruch nimmt, so hat dieser möglichst dafür zu sorgen, daß jener in eine öffentliche Krankenanstalt aufgenommen oder anderweitig auf öffentliche Kosten verpflegt und geheilt werde. Zur Unterstützung eines solchen Antrags hat der Consul sich darauf zu berufen, daß im Großherzogthum Oldenburg jeder unvermögende Fremde, ohne Unterschied der Nation und der Religion in Krankheitsfällen auf Kosten der bestehenden öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten verpflegt und geheilt wird, wenn nicht wegen Wiedererstattung dieser Kosten besondere Verträge bestehen.

§. 11.

Desgleichen in
Strandungs-
und Havereifällen.

In Strandungs- und Havereifällen hat der Consul den sich an ihn wendenden Oldenburgischen Unterthanen allen möglichen Beistand zu leisten und dahin zu wirken, daß der durch einen solchen Unglücksfall drohende Schaden möglichst abgewandt und dessen nähere Umstände in der Art constatirt und beurkundet werden können, daß den Betheiligten ihre etwaigen Regress-

und Schadens-Ersatz-Ansprüche gehörig gesichert werden.

§. 12.

In Kriegszeiten hat der Consul die bei ihm ^{Desgleichen in Kriegszeiten.} sich meldenden Schiff-Capitains über Alles dasjenige ausführlich zu belehren, was sie zu beobachten haben, um sich keiner Verletzung der Neutralität schuldig zu machen.

§. 13.

Wenn Streitigkeiten zwischen Oldenburgischen ^{Entscheidung von Streitigkeiten.} Unterthanen, namentlich unter der Mannschaft eines Schiffes oder zwischen Capitain und Matrosen entstehen, so hat der Consul, wenn man sich deshalb an ihn wendet, sich alles Ernstes zu bemühen, durch seine Vermittelung die Beilegung solcher Streitigkeiten und einen Vergleich zwischen den streitenden Theilen zu erwirken.

Gelingt solches nicht, so hat er die Sache zu entscheiden, mit Vorbehalt des Rechts der Parteien, nach erfolgter Rückkehr in die Heimath bei der competenten Behörde eine abermalige Untersuchung und Entscheidung zu begehren. Bis dahin sind die Parteien verpflichtet, sich der Entscheidung des Consuls willig zu unterziehen.

Einen solchergestalt vermittelten Vergleich oder eine solche, nach protocollarischer Vernehmung der Betheiligten, seiner gewissenhaften Ueberzeugung nach, abzugebende schiedsrichterliche

Entscheidung hat er durch ein Protocoll zu be-
urkunden, und den Betheiligten Abschriften des-
selben unter dem Consulat-Siegel mitzutheilen.

§. 14.

Einschreiten von
Amtswegen.

Der Consul darf in Privat-Angelegenheiten
Oldenburgischer Unterthanen von Amtswegen
und ohne Aufforderung der Betheiligten nur
da eintreten, wo dies im allgemeinen Interesse
zur Aufrechthaltung der allgemeinen Ordnung
oder zur Wahrung der Interessen abwesender
oder hilfloser Personen erforderlich ist.

Zu Fällen dieser Art gehören vorzugsweise
folgende:

I. Wenn dem Consul irgend ein Fall be-
kannt wird, wodurch das Interesse der Olden-
burgischen Flagge compromittirt oder deren Si-
cherheit gefährdet werden könnte, oder die Ol-
denburgischen Schiffahrts-Polizei-Reglements
verleßt werden, so hat er nach sorgfältiger Er-
wägung aller Umstände mit möglichster Umsicht
unaufgefordert Sorge dahin zu tragen, daß
durch die angemessensten und wirksamsten Maß-
regeln, nöthigenfalls durch Requisition der Be-
hörde, Abhülfe geschafft werde; z. B. wenn
bestehende Handels- und Schiffahrts-Verträge
verleßt, oder die Neutralität der Oldenburgischen
Flagge nicht geachtet würde; wenn ein Olden-
burgisches Schiff sich zum Slavenhandel, zu
Seeräuberei, Führung von Kriegs-Contrebande,

Verkehr mit blockirten Häfen gebrauchen ließe; wenn es falsche Pässe führt oder ächte Oldenburgische Pässe von fremden Schiffen gebraucht werden.

Von allen solchen Vorfällen hat der Consul das Großherzogliche Staats- und Cabinets-Ministerium ohne Aufschub in Kenntniß zu setzen, und wenn es die Umstände zulassen, jedes eigene Vorschreiten bis nach Eingang weiterer Instruction auszusetzen.

II. Wenn es zur Kunde des Consuls kommt, daß ein unter Oldenburgischer Flagge fahrendes Schiff in der Nähe gestrandet oder schiffbrüchig geworden ist, so hat er sich genau davon zu unterrichten, ob der Capitain des Schiffs verunglückt ist und wer die Eigenthümer und Correspondenten des Schiffs und der Ladung sind, und letztere von dem Ereigniß sofort in Kenntniß zu setzen. Ist der Capitain verunglückt und meldet sich kein hinreichend Legitimirter an seiner Stelle, so muß der Consul sich des Schiffs und der Ladung annehmen, und so verfahren, wie im §. 11. vorgeschrieben ist. Insbesondere hat er aber dahin zu wirken, daß gegen das verunglückte Schiff oder dessen Ladung keine Art von Strandrecht angewandt werde, und seine etwaigen Anträge bei den Behörden darauf zu begründen, daß an den Oldenburgischen Küsten in Strandfällen allen Schiffen unter obrigkeit-

licher Aufsicht bereitwillige Hülfe geleistet und nur die Erstattung der dabei verwandten baaren Auslagen verlangt werden dürfe.

Wenn ein gestrandetes Schiff nicht so reparirt werden kann, daß es wieder in See zu gehen im Stande ist, so hat der Consul sich die auf demselben befindlichen Schiffspapiere abliefern zu lassen und solche an das Großherzogliche Staats- und Cabinets-Ministerium einzusenden.

III. Wenn ein Consul in Erfahrung bringt, daß ein Oldenburgischer Unterthan innerhalb des Consulatbezirks oder auf einer Seereise mit Tode abgegangen ist, so hat der Consul sich glaubhafte Urkunden über die nähern Umstände und den Zeitpunkt dieses Todesfalls zu verschaffen, solche nöthigenfalls durch protocollarische Abhörung der davon unterrichteten Personen aufzunehmen und sodann an die ihm etwa bekannten nächsten Angehörigen des Verstorbenen oder an das Staats- und Cabinets-Ministerium einzusenden. Zugleich hat derselbe für die Sicherung und Erhaltung des Nachlasses des Verstorbenen bestens zu sorgen.

IV. Auch alle anderen Erbschaften und Vermögensmassen im Consulat-Bezirk, wobei abwesende oder sonst an eigener Wahrnehmung ihrer Interessen behinderte Oldenburgische Unter-

thanen betheiliget sind, werden der Sorgfalt des Consuls empfohlen.

V. Würde ein Oldenburgisches Schiff von Kriegsschiffen oder Kapern aufgebracht oder von Seeräubern genommen, oder wegen Vergehen gegen die Zollgesetze oder aus andern Ursachen mit Embargo belegt werden, oder würde ein Oldenburgischer Unterthan im Consulatbezirk oder dessen Nähe in Kriegs- oder andere Gefangenschaft gerathen, so hat der Consul, so viel an ihm ist, die Wiederbefreiung des Schiffs oder des Individuums zu erwirken, in jedem Fall aber den Vorfall sobald als thunlich zur Kunde der nächsten Angehörigen in der Heimath der Betheiligten, so wie auch des Großherzoglichen Staats- und Cabinets-Ministeriums zu bringen.

§. 15.

Für die Ausnahme oder Ausstellung von Urkunden, Beglaubigungen und andern Acten hat der Consul von demjenigen, welche solche verlangt, folgende Gebühren zu beziehen:

Consulat-Gebühren.

1. Für einen Gesundheitspaß, imgleichen für ein Ursprungs-Certificat:

- a) in deutschen Häfen 2 Rthlr. in der an dem Hafenplatze geltenden Währung;
- b) in den Russischen Häfen 2 Rubel Silber;
- c) in den Dänischen, Schwedischen und Norwegischen Häfen 3 Rbthl ;

- d) in den Niederländischen Häfen 4 fl.;
- e) in den Französischen und Belgischen Häfen 8 Fr.;
- f) in den Britischen Häfen 7 Sh. Sterl.;
- g) in den Spanischen, Portugiesischen und Americanischen Häfen 1 $\frac{1}{2}$ Doll.

2. Für die Attestation oder Legalisation einer Unterschrift, für die Aufnahme eines Protestes, für die Visirung eines Seepasses die Hälfte des obigen Betrages (1 Rthlr. oder im Verhältniß).

3. Für die Ertheilung oder Visirung eines andern Passes ein Viertel des obigen Betrages (1/2 Rthlr. oder im Verhältniß).

4. Für umständliche Proteste (Verklarungen), für Vergleiche und Entscheidungen von Streitigkeiten, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Weitläufigkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes, 1 bis 5 Rthlr., oder im Verhältniß (ad 1. b—g).

5. Für jeden sonstigen Act, wobei das Siegel und die Unterschrift des Consuls erfordert wird, 1 Rthlr., oder im Verhältniß (ad 1. b—g.)

Auf jeder Urkunde ist der Betrag der dafür bezahlten Gebühren zu bemerken.

§. 16.

Jahresbericht. Am Schlusse des Jahres hat der Consul an das Großherzogliche Staats- und Cabinets-

Ministerium einen generellen Bericht zu erstatten, und darin den Handels- und Schifffahrts-Verkehr des Consulatbezirktes, insbesondere mit dem Großherzogthum Oldenburg detaillirt anzugeben auch seine Ansichten darüber auszusprechen, auf welche Weise eine Vermehrung und Erweiterung, der commerziellen Verbindung mit dem letztern zu erreichen sein möchte.

Diesem Jahresberichte sind anzuschließen:

1. Ein Verzeichniß der unter Oldenburgischer Flagge ein- und ausgelaufenen Schiffe, mit Angabe ihrer Ladungen;
2. die am Plage des Consuls etwa im Druck erscheinenden übersichtlichen Tabellen über die Handels- und Schifffahrtsbewegungen des verflossenen Jahres;
3. eine Abschrift des Journals, wenn, wie gewünscht wird, der Consul ein solches über die erheblicheren Consulat-Geschäfte führt;
4. eine Specification der während des Jahres gemachten Auslagen an Porto, geleisteten Vorschüssen u. s. w.

§. 17.

Ueber alle zu dem Consulat gehörige Acten, Papiere und Effecten hat der Consul ein ordentliches Verzeichniß zu führen, damit bei seinem etwaigen Abgange die Gegenstände nach demselben abgeliefert werden können.

Verzeichniß der
Consulat - Effecten.

§. 18.

Vice = Consuln
und Substituten,

Sollte innerhalb seines Consulatbezirks die Bestellung eines Oldenburgischen Vice = Consuls wünschenswerth erscheinen, so hat er darüber an das Staats = und Cabinets = Ministerium zu berichten, und eine qualificirte Person dazu vorzuschlagen.

Dem Consul ist es gestattet, im Fall seiner Abwesenheit oder sonstigen Behinderung, die Consulat = Geschäfte durch einen Bevollmächtigten in seinem Namen und unter seiner Verantwortlichkeit besorgen zu lassen.

§. 19.

Uniform.

Der Consul ist berechtigt, die besonders vorgeschriebene Uniform zu tragen.

§. 20.

Consulat = Siegel.

Das Consulat = Siegel enthält das Wappen des Großherzogthums Oldenburg mit der Umschrift:

*Consulat (General-Consulat, Vice-Consulat)
des Grossherzogthums Oldenburg zu N.N.*

Alle unter Beidrückung des Consulat = Siegels von dem Consul ausgestellte und ausgefertigte Acte, Certificate und sonstige Urkunden haben öffentlichen Glauben.

§. 21.

Wappenschild.

Die Aufstellung eines Schildes mit dem Oldenburgischen Wappen an seiner Wohnung ist gleich allen sonstigen etwaigen Privilegien und